

Ein Leitfaden zu Bildrechten für Fundus Fotograf*innen und Uploader*innen

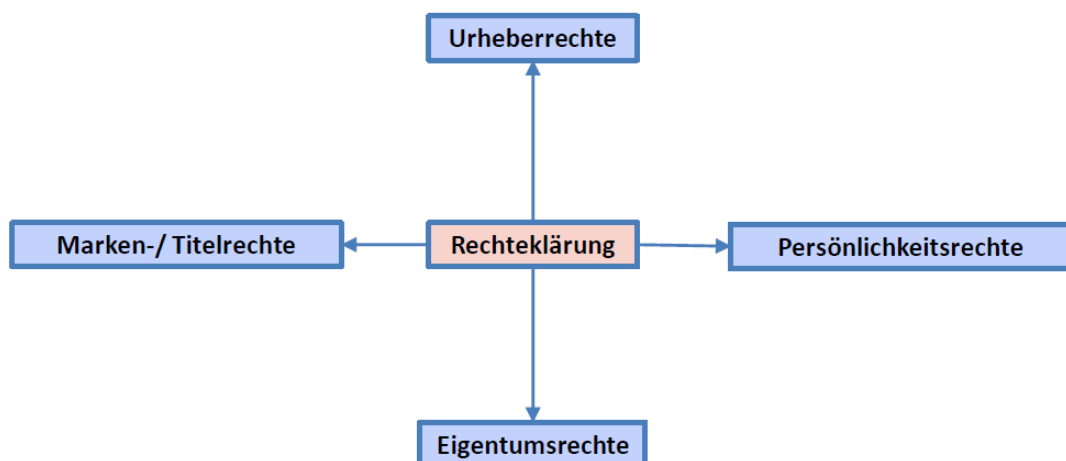
Das Medienhaus der EKHN GmbH, die Betreiberin der **Bild- und Medien-datenbank Fundus** legt Wert darauf, für die Nutzer*innen (Landeskirchen, Gemeinden, diakonische Werke und andere Nonprofit-Organisationen im Raum der Evangelischen Kirche in Deutschland - EKD) eine möglichst hohe Rechtssicherheit zu bieten. Das bedeutet, dass wir das Thema Bildrechte sehr ernst nehmen und daher auch unsere Foto-graf*innen und Uploader*innen in die Pflicht nehmen.

Um Inhalte (wie Fotos, aber auch Filme etc.) in der Datenbank möglichst rechtssicher verwenden zu können, dürfen durch deren Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden. Solche potentiell verletzten Rechte Dritter können sein:

1. Persönlichkeitsrechte (insbesondere Rechte der abgebildeten Personen am eigenen Bild)
2. Urheberrechte (sowohl Rechte des/der Fotograf*in als Rechte der Urheber von Werken, die als Motiv im Bild zu sehen sind)
3. Eigentumsrechte (Rechte der Eigentümer von abgebildeten Immobilien u.a.)
4. Markenrechte

Worauf müssen Sie als Fotograf*in und Uploader*in achten?

„Kompass“ der Rechteklärung



1. Rechte abgebildeter Personen (Persönlichkeitsrechte)

Das Recht am eigenen Bild

Für Fotos, die Menschen erkennbar zeigen, müssen Sie auch für die nicht-kommerzielle Nutzung das Recht am eigenen Bild der auf den Fotos (auch bei Zeichnungen, Grafiken, Scherenschnitten) abgebildeten Personen beachten. Dieses Recht ist im Kunsturhebergesetz (KUG) und dort vor allem in den Paragrafen 22 und 23 geregelt.

Entscheidend ist die Erkennbarkeit. Diese kann sich auch aus den Begleitumständen ergeben. Vordergründige Verpixelungen, Augenbalken o.ä. beseitigen die Erkennbarkeit nicht. Für die Beurteilung der Erkennbarkeit ist auf den Bekanntenkreis des Abgebildeten abzustellen. Würde ein Bekannter die Person erkennen? Nicht nur das Gesicht einer abgebildeten Person, sondern auch deren Körperhaltung oder die Frisur können zum Beispiel der Grund dafür sein, dass eine Person erkennbar ist.

Fehlt es an einer Erkennbarkeit kann sich dennoch ein Schutz der betroffenen Person aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ergeben, wenn die Intimsphäre betroffen ist: Aktaufnahmen, Krankheitsbilder, Röntgen -, Ultraschallaufnahmen, Tomografien. Solche Bilder dürfen Sie aufgrund des Eingriffs in die Intimsphäre der abgebildeten Person ohne deren Einwilligung auch dann nicht ohne weiteres verwenden, wenn die Person nicht erkennbar ist.

Seine Rechtsgrundlage findet das Recht am Bild in § 22 S. 1 KUG. Die Vorschrift besagt, dass Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen. § 23 Abs. 1 KUG bestimmt eine Reihe von Ausnahmefällen, in denen trotz nicht vorliegender Einwilligung der abgebildeten Personen eine Verbreitung erlaubt ist.

Diese Ausnahmen erfahren wiederum ihrerseits eine Einschränkung („Ausnahme von der Ausnahme“), wenn der Verbreitung das berechtigte Interesse der abgebildeten Person entgegensteht, § 23 Abs. 2 KUG.

Die Abbildungsvereinbarung (Vereinbarung zur Nutzung von Fotoaufnahmen)

Wenn Sie eine Einwilligung der abgebildeten Person bzw. des Models benötigen, sollten Sie diese stets schriftlich einholen und die beabsichtigten Nutzungsarten dabei ausdrücklich festhalten. Denn Sie tragen als Fotograf*in und Uploader*in die Beweislast dafür, dass die Einwilligung eingeholt wurde und die beabsichtigte Art der Nutzung des Fotos abdeckt. Bei Minderjährigen benötigen Sie die

Einwilligung der Erziehungsberechtigten bzw. Eltern, falls das Kind noch nicht geschäftsfähig ist.

Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit des Kindes (in der Regel ab 14 Jahren) benötigen Sie die Einwilligung des Kindes und seines/ihrer gesetzlichen Vertreters.

Die Abbildungsvereinbarung (Vereinbarung zur Nutzung von Fotoaufnahmen) für Fundus finden Sie auf der Startseite im Hilfebereich von Fundus

Das Kunsturheber-Gesetz nennt einige Ausnahmen zum Erfordernis der Einwilligung:

Ausnahme 1: Keine Einwilligung erforderlich bei Fotos aus dem Bereich der Zeitgeschichte

In § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG finden Sie die wichtigste Ausnahme des Einwilligungserfordernisses für Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte. Die Vorschrift schützt das sog. Informationsinteresse der Öffentlichkeit, also die Tatsache, dass die Menschen über Ereignisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte einschließlich der daran beteiligten Hauptpersonen informiert werden möchten. In diesen Fällen ist eine Bildnutzung ohne Einwilligung des/der Abgebildeten möglich. Dabei müssen Sie für jeden Einzelfall abwägen, ob das Informationsinteresse der Öffentlichkeit Vorrang vor dem Persönlichkeitsschutz der abgebildeten Person hat.

Dabei kommt es nicht darauf an, wie bekannt oder populär die abgebildete Person als solche ist, sondern entscheidend ist, ob das auf dem Foto abgebildete Ereignis bzw. der abgebildete Vorgang eine zeitgeschichtliche Bedeutung hat. So dürfen z.B. Fotos von leitenden Geistlichen wie Bischöf*innen in der Amtsausübung in der Regel ohne Einwilligung veröffentlicht werden, wenn die Bildnutzung im Zusammenhang mit einer Berichterstattung über diese Amtsausübung erfolgt, nicht aber Fotos, die diese Personen in einem privaten Kontext zeigen.

Ausnahme 2: Keine Einwilligung erforderlich bei Fotos von Personen, die nur als Beiwerk erscheinen

§ 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG enthält eine weitere Ausnahme von dem grundsätzlichen Einwilligungserfordernis. Die Ausnahme gilt für Bilder, auf denen Personen lediglich als Beiwerk neben einem Hauptmotiv (Landschaft, Örtlichkeit etc.) erscheinen. Dabei ist darauf achten, dass die abgebildete Person nicht im Mittelpunkt des Bildes steht und aus Sicht des Betrachters des Fotos eine untergeordnete Rolle für die Aussagekraft des Bildes hat.

Sollte eine gut erkennbare Person jedoch für den Motivaufbau bedeutsam sein, kann es sich um mehr als Beiwerk handeln.

Ausnahme 3: Keine Einwilligung erforderlich bei Fotos von Versammlungen und Aufzügen

§ 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG gestattet unter bestimmten Umständen die Verwendung von Fotos von größeren Versammlungen und Aufzügen ohne Einholung einer Einwilligung aller sichtbaren Personen. Damit sind alle öffentlichen Ansammlungen von Menschen gemeint, welche den gemeinsamen Willen haben, gemeinsam etwas zu tun, also beispielsweise Konzerte, Sportveranstaltungen und Demonstrationen. Es gibt keine zahlenmäßig feste Regel, sondern es gilt, dass das Foto schwerpunktmäßig die Veranstaltung als solche zeigen muss. Dabei muss ein „repräsentativer Ausschnitt“ der Versammlung fotografiert werden – keine Portraitaufnahmen einzelner Teilnehmender.

Es kann jedoch sein, dass ein Veranstalter sämtliche mit der Veranstaltung verbundenen Rechte hat (z.B. bei einer Sportveranstaltung) und basierend auf seinem Hausrecht das Fotografieren verbietet.

Die Ausnahme von der Ausnahme: Berechtigtes Interesse

Obwohl eine Veröffentlichung des Fotos eigentlich ohne Einwilligung zulässig wäre, weil eine der in § 23 Abs. 1 KUG genannten Ausnahmen vorliegt, darf das Bildnis einer Person nach § 23 Abs. 2 KUG dann nicht veröffentlicht werden, wenn der Veröffentlichung ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten entgegensteht. Dies gilt z.B. bei Aufnahmen, die den Abgebildeten herabsetzen oder zur Schau stellen rücken. Dazu zählen etwa die Abbildung peinlicher Missgeschicke, aber auch Situationen, die Personen in Schock- und Ausnahmesituationen und Menschen in hilfloser Lage zeigen. Ebenfalls fallen darunter Abbildungen, die in die Privat- oder Intimsphäre des Abgebildeten eingreifen sowie regelmäßig Abbildungen, bei denen die Personenabbildung Werbezwecken dient.

2. Urheberrechte

Diese können berührt sein, wenn Bilder urheberrechtlich geschützte Werke zeigen (Kunstgegenstände, Grafiken, Architektur etc. oder seit neuestem „angewandte Kunst“ im Bild). Leider ist es oft schwer erkennbar, ob es sich bei der Abbildung im Bild um ein urheberrechtliches Werk handelt. Grundsätzlich gilt: Wenn ein geschütztes Werk erkannt wurde, müssen die Rechte vom Urheber (Künstler, Designer, Architekt, Museen etc.) oder einer Verwertungsgesellschaft wie

www.bildkunst.de erfragt/erworben werden. Die Genehmigung sollte idealerweise schriftlich erteilt und zum Bild archiviert werden.

Allerdings gibt es bestimmte Ausnahmen, bei denen die Urheber nicht gefragt werden müssen, z. B.

- Wenn kein Urheberrecht (mehr) an dem Motiv besteht (z.B. Ablauf der Schutzfrist)
- Kein Schutz nach Ablauf der Schutzfrist (gemeinfreie Werke)
 - Bei urheberrechtlich geschützten Werken: 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers
 - Bei Leistungsschutzrechten unterschiedlich je nach Leistungsschutzrecht 1, 15, 25 oder 50 Jahre (i.d.R. nach Erscheinen);
 - z.B. einfachen Fotos/Lichtbilder: 50 Jahre nach Erscheinen
 - Achtung: Sofern Fotos „bearbeitet“ sind, kann neuer Schutz entstehen (Bearbeiterurheberrecht)
- Neu seit 7.6.21 (Museumsrechtsprechung): Vervielfältigung gemeinfreier visueller Werke ist zulässig (Begründung: Zugang der Allgemeinheit zum kulturellen Erbe)
- Bearbeitung mit hinreichendem Abstand – wenn das Ursprungswerk nicht mehr oder nur noch rudimentär erkennbar ist, so dass es hinter dem neuen Werk „verblasst“
- Wenn man sich auf eine gesetzliche Ausnahme = „Schrankenregelung“ = Beschränkung des Urheberrechts berufen kann
 - die Panoramafreiheit (die sich aber nur auf Abbildungen bleibenden Werken von öffentlichen Straßen und Plätzen und zwar von der Bordsteinkante bezieht, also weder Aufnahmen mit Drohne, vom Balkon oder gar Innenaufnahmen deckt),
 - das „Zitatrecht“ (das Zitat muss zwingend eine hinreichende Belegfunktion erfüllen; Nutzungen lediglich zur Ausschmückung oder Illustration sind nicht ausreichend)
 - „Berichterstattung über Tagesereignisse“ (in einem durch den Zweck gebotenen Umfang)
 - „unwesentliches Beiwerk“ neben Hauptgegenstand/ einer Hauptperson – gilt jedoch nicht, wenn Einbeziehung in Handlung oder bewusster Teil der Bildgestaltung
 - Zum Zweck der Karikatur, Parodie oder Pastiche
- **Bei Berichterstattung über Tagesereignisse, Zitat und Panoramafreiheit ist die Quelle (Name Urheber, Titel des Werks etc.) immer anzugeben.**

In allen diesen o.g. Fällen dürfen die Bilder, die ein urheberrechtlich geschütztes Werk zeigen, in Fundus hochgeladen werden, ohne den Urheber zu fragen. Dafür

muss man aber sicher sein, dass die jeweiligen Ausnahmen auch korrekt anwendbar sind. Das ist nur nach genauester Prüfung und ggf. einer juristischen Einzelfallprüfung möglich.

Voraussetzung ist aber natürlich immer, dass überhaupt ein urheberrechtlich geschütztes „Werk“ im Bild ist.

3. Eigentumsrechte: Rechte an abgebildeten Locations, Häusern, Kunstwerken und Gegenständen

Seit 2010 (Sanssouci-Urteil) gibt es eine Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die besagt, dass ein Eigentümer bei Fotos seines Eigentums, die durch Betreten des Grundstücks entstehen, einen Unterlassungsanspruch geltend machen kann. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das fotografierte Objekt von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen aus sichtbar ist und von dort aus fotografiert wurde (sog. „Panoramafreiheit“).

Um einen Rechtsstreit mit Eigentümern von Immobilien zu vermeiden, die unter Betretung des Grundstücks fotografiert werden, empfiehlt sich eine Freigabeerklärung durch den Eigentümer (und auch den Besitzer, z. B. Pächter oder Mieter), sog. „Location Release“ (Motiv-Freigabe).

Daher müssen Sie für Fotos von bestimmten Orten, Häusern, Kunstwerken bzw. Gegenständen die Rechte Dritter beachten. Dabei können viele Besonderheiten eine Rolle spielen, auch und gerade wenn Sie international bekannte Bauwerke abbilden möchten. In Deutschland gilt der Grundsatz, dass für Aufnahmen, die nicht vom öffentlichen Raum (also nicht von öffentlich frei zugänglichen Punkten) aus erstellt werden, die Genehmigung der Rechteinhaber erforderlich ist.

Ein Muster für eine solche Motiv-Freigabe (Location Release) finden Sie auf der Startseite von Fundus im Hilfebereich.

Die Ausnahme: Keine Genehmigung ist erforderlich bei Fotografien von Werken an öffentlichen Plätzen (Panoramafreiheit). § 59 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG) gestattet die Verwendung von Fotos mit Werken, die sich dauerhaft an öffentlichen Plätzen befinden. Das bedeutet, Sie dürfen Fotos mit urheberrechtlich geschützten Bauwerken als Motiv dann verwenden, wenn das Motiv von einem öffentlich zugänglichen Platz aus fotografiert wurde. Das ist zum Beispiel dann nicht der Fall, wenn das Foto von einem privaten Balkon oder mit Hilfe einer Drohne gemacht wurde.

Das gilt grundsätzlich auch für Kunstwerke, die sich im öffentlichen Raum befinden (z.B. Skulpturen). Wichtig ist aber, dass die Werke sich dauerhaft (das Gesetz sagt „bleibend“) an öffentlichen Plätzen befinden. Der von Christo und Jeanne-Claude verhüllte Reichstag etwa befindet sich nicht „bleibend“ in dieser Form an einem öffentlichen Ort, weil er nur vorübergehend verhüllt war.

Da die Panoramafreiheit immer dann endet, wenn Sie sich auf Privatgrundstücken aufhalten, müssen Sie sich etwa in Zoos, auf Sportanlagen, in Bahnhöfen, auf Flughäfen und in Parks etc. sehr genau informieren, was zulässig ist und was nicht. Selbst wenn Sie sich in einem Bereich bewegen, der eigentlich öffentlich zugänglich ist, der aber bestimmten Nutzungs- und Zugangsbedingungen unterliegt, darf der Eigentümer die ungenehmigte Nutzung von Fotos untersagen (zum Beispiel in einer Hausordnung). Das gilt für kommerzielle Zwecke, aber auch für das Einstellen in eine Bild- und Mediendatenbank wie Fundus.

Das Recht des Eigentümers besteht übrigens auch dann, wenn das Gebäude nicht oder nicht mehr urheberrechtlich geschützt ist.

4. Markenrechte

Marken sind geschützte Bezeichnungen wie z.B. Unternehmensnamen, Produktnamen, Logos, Wort-Bildmarken, aber auch Abbildungen, sofern diese in einem Register als Marke eingetragen sind. Marken gewähren, anders als Urheberrechte, keinen generellen Schutz vor Vervielfältigung. Daher kommt hier eine Rechtsverletzung nur in Betracht, wenn entweder eine sog. "markenmäßige Nutzung" der gezeigten Marke vorliegt oder wenn der Sonderfall vorliegt, dass durch die Nutzung der gute Ruf der Marke geschädigt, ausgebeutet, verwässert etc. wird. In der Regel sind also Fotos, in denen Markennamen oder Logos zu sehen sind, unbedenklich verwendbar.

5. Die Folgen von Rechtsverletzungen:

Wenn Sie Fotografien in Fundus hochladen, die das Persönlichkeitsrecht der abgebildeten Personen oder Rechte an sonstigen abgebildeten Motiven (Örtlichkeiten, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände etc.) verletzen, können sowohl Unterlassungs- als auch Zahlungsansprüche gegen Fundus und damit gegen Sie als Uploader*in geltend gemacht werden. Mit einem Unterlassungsanspruch will der Rechteinhaber Sie dazu verpflichten, keine weiteren entsprechenden Aufnahmen anzufertigen und die Aufnahmen, die bereits entstanden sind, nicht zu veröffentlichen. Um eine Wiederholungsgefahr auszuschließen, wird der Rechteinhaber eine sog. strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung von Fundus als Bilddatenbank und von Ihnen als Fotograf*in oder Uploader*in verlangen. Diese fordert eine Vertragsstrafe, sollte auch zukünftig gegen die Verpflichtung aus der Unterlassungserklärung verstoßen werden. Fundus wird das betroffene Bild umgehend aus der Datenbank entfernen.

Wenn Sie durch die Veröffentlichung von Fotos von Personen schwere Rechteverletzungen begehen, können im Einzelfall auch Schadenersatz-Ansprüche wegen möglicher entstandener materieller oder immaterieller Schäden entstehen. Außerdem entstehen Zahlungsansprüche, wenn Sie rechtswidrig Fotos veröffentlichen, für die üblicherweise eine Lizenzgebühr hätte gezahlt werden müssen. In der Höhe richten sich diese Zahlungsansprüche meist nach der sog. „fiktiven Lizenzgebühr“, d. h. der Schadenersatzanspruch wird auf der Grundlage des Betrages berechnet, den Sie als angemessene Vergütung hätten bezahlen müssen, wenn Sie die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätten.

In Ausnahmefällen ist es sogar möglich, dass die Rechtsverletzung strafbar ist, z.B. bei unerlaubter Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke oder gewerbsmäßiger unerlaubter Verwertung.